

Herrn Vorsitzenden
der Regionalversammlung Nordhessen
Horst Hannich
34112 Kassel

Änderungsantrag zu TOP 2.2.1.2 und 2.2.1.3 der Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses der Regionalversammlung am 28.08.2016

Umgang mit den Bedenken des BAF:

Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ist im Rahmen der 1. Anhörung und Offenlegung die Empfehlung abgegeben worden, um die beiden Flugsicherungsanlagen bei Warburg (NRW) und Großenlüder (Landkreis Fulda) einen Anlagenschutzbereich von 15 km frei von der Ausweisung von Windvorranggebieten zu halten. Diese Empfehlung ist in der 2. Offenlegung wiederholt worden.

Beschlussvorschlag:

Eine vertiefende Prüfung der Bedenken des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Begründung wird beantragt.

Begründung:

Zum Schutz vor Störungen sind um Flugsicherungsanlagen Anlagenschutzbereiche eingerichtet. Eine Flugsicherungsanlage sendet und empfängt Funksignale. Sie ist die Kommunikationsverbindung zwischen Luftfahrzeug und Flugsicherung. Störungen der Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen können zu Kommunikationsproblemen zwischen Pilot und Lotsen führen. So könnten zum Beispiel Positionen von Luftfahrzeugen bei Störungen von Radaranlagen fehlerhaft dargestellt werden.

Da Navigationsanlagen sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen reagieren, gelten für Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Luftfahrthindernissen erweiterte Anlagenschutzbereiche.

Von den gut 17.000 ha potentiellen Vorranggebieten in der Planungsregion Nordhessen unterliegen gut 3.200 ha den oben dargestellten luftverkehrsrechtlichen Vorbehalten. Davon liegen im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Warburg gut 1400 ha (12 Gebiete, davon jeweils 6 im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Landkreis Kassel) und im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Großenlüder knapp 1800 ha (11 Gebiete, alle im Landkreis Fulda).

Nach § 18a Luftverkehrsgesetz dürfen Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen (hier die sog. Drehfunkfeuer) gestört werden können. Das BAF prüft, ob eine Störung möglich sein kann.

In den genannten Anlagenschutzbereichen geplante Objekte bedürften somit einer Einzelfallprüfung und sind daher unter Angabe von Standortkoordinaten und Anlagehöhe über die Luftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Eine tatsächliche Störung der Flugsicherungseinrichtung muss dabei nicht nachgewiesen werden. Das BAF geht davon aus, dass je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen Störungen der betroffenen Flugsicherungseinrichtungen möglich sind, die zu Einschränkungen in der Nutzung und Umsetzung etwaiger Vorranggebiete führen können. Eine Abwägung mit Belangen der jeweiligen Bauherren ist dabei nicht vorzunehmen. Vielmehr ist ein Bauvorhaben abzulehnen, wenn eine Störung der Flugsicherungseinrichtung möglich erscheint.

Auch die topografische Lage des Drehfunkfeuers in Bezug auf Windenergieanlagen-Standorte ist von entscheidender Bedeutung.

Im Verlauf der vergangenen zwei Jahre hat das BAF sowohl Anlagen zugestimmt als auch abgelehnt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.04.2016 (Az.: 4 C 1/15) sowie der übrigen Rechtsprechung (bspw. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 18.01.2016, Az.: 6 K 1669/15.TR; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom

22.01.2015, Az.: 12 ME 39/14) hat das BAF im Rahmen der Prüfung des § 18a Luftverkehrsgesetz die alleinige Entscheidungskompetenz über die Frage, ob eine mögliche Störung einer Flugsicherungseinrichtung vorliegt. Die Genehmigungsbehörde ist hieran gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich die momentane Vorgehensweise des BAF zur Feststellung einer möglichen Störung bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist es der Regionalplanung nicht abschließend möglich, eine verlässliche Einschätzung darüber zu treffen, ob oder in welchem Umfang die betroffenen Vorranggebiete für eine Windenergienutzung überhaupt in Anspruch genommen werden können. Konflikte sind daher bereits vorprogrammiert.

Gemäß der Begründung zu Ziel 1 des vorliegenden Teilregionalplans sollen nur konfliktarme Vorranggebiete im Regionalplan dargestellt werden. So werden bereits jetzt Landschaftsschutzgebiete ausgenommen, auch wenn für eine pauschale Freihaltung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete von Windenergieanlagen keine rechtlich zwingenden Gründe vorliegen. Für den vorliegenden Fall sollte daher durch eine erneute Prüfung und Würdigung dieser Kriterien vorgenommen werden.



Woide

Fraktionsvorsitzender